

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|------------|------------|
| Haupt- und Beteiligungsausschuss | 29.09.2011 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld | 06.10.2011 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betrauung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes wie folgt:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld betraut im Rahmen einer Gesamtbetrauung in Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für die Zukunft nach Maßgabe der im beigefügten Betrauungsakt aufgeführten Vorgaben mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, insbesondere mit dem Betrieb des Flughafens Paderborn/Lippstadt und der Durchführung der damit verbundenen Flughafendienste zur Sicherstellung einer funktionsfähigen Personen- und Güterbeförderung im Luftverkehr.
2. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung benötigten Kosten, die im Wirtschaftsplan der Gesellschaft aufgestellt werden.
3. Eine Trennungsrechnung zur Abgrenzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von den hiervon abzugrenzenden Dienstleistungen ist unter Beachtung der Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes zu erstellen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Begründung:

I. Ausgangssituation

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH wurde 1969 als „Regionalflyghafen Südost-Westfalen GmbH“ zum Zwecke des Betriebes eines sogenannten Verkehrslandeplatzes gegründet. Inzwischen betreibt die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH den Flughafen Paderborn/Lippstadt als Verkehrsflughafen, der sich mit regionalen, bundes- und europaweiten Flugverbindungen insbesondere an Reisende aus der Regionen seiner Gesellschafter wendet.

Gesellschafter der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH sind die Kreise Gütersloh,

Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Paderborn, Soest, die Stadt Bielefeld sowie die IHK Lippe zu Detmold und die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld. Die Gesellschafter beabsichtigen, der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH zur finanziellen Absicherung geplanter Investitionen Finanzierungsmittel in Form einer Kapitalerhöhung, eines Gesellschafterdarlehens sowie von Verlustabdeckungen zu gewähren. Demzufolge wurde seitens der Gesellschafter überprüft, ob die geplanten Finanzierungsmaßnahmen der Gesellschafter bzw. eines Teils der Gesellschafter als staatliche Mittelgewährungen dem Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterfallen.

II. EU-Beihilfeproblematik und Betrauungsakt

1. Generelle Ausführungen

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Gewährung von Beihilfen, d.h. die Gewährung staatlicher Mittel gleich welcher Art, grundsätzlich verboten. Die Beurteilung, ob und inwieweit eine Beihilfe im Einzelfall gewährt werden kann, obliegt allein der Europäischen Kommission. Insofern sind beihilfenrechtlich relevante staatliche Maßnahmen grundsätzlich vor ihrer Durchführung bei der Kommission anzumelden und von dieser prüfen zu lassen (Notifizierungspflicht).

Die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft hat in einem Gutachten festgestellt, dass es sich bei den vorgenannten Finanzierungsmaßnahmen grundsätzlich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Rechtsfolge dieses Ergebnisses ist eine grundsätzliche Notifizierungspflicht bei der Europäischen Kommission.

Von dem Grundsatz dieser Notifizierungspflicht bestehen im europäischen Beihilferecht allerdings Ausnahmen. So hat die Europäische Kommission u.a. mit ihrem im Jahr 2005 veröffentlichten „Monti-Paket“ konkrete Anwendungsvorgaben für die öffentliche Hand entwickelt.

Ziel des Monti-Pakets ist die Freistellung von der oben angeführten grundsätzlichen Notifizierungspflicht. So können im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) staatliche Maßnahmen zugunsten von Unternehmen unter genau definierten Voraussetzungen ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durchgeführt werden. Grundlage hierfür ist eine Gesamtbetrachtung (Betrauungsakt) der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch alle Gesellschafter.

Der beigefügte Betrauungsakt (s. Anlage) wurde von PricewaterhouseCoopers unter Beachtung des einschlägigen EU-Rechts erstellt.

2. Verbindliche Auskunft / steuerliche Auswirkungen

Die Betrauung ist einer steuerrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist insbesondere die steuerliche Unschädlichkeit der Betrauung von der Finanzverwaltung ggfls. durch die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu bestätigen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

